

Friedhofsordnung für den Friedhof

Waldkappel - Harmuthsachsen

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 38 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 01. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Harmuthsachsen folgende Friedhofsordnung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Eigentum, Trägerschaft und Zweckbestimmung

1. Der Friedhof steht im Eigentum der

- a) ev. Kirchengemeinde und
- b) der politischen Gemeinde.

Der Friedhof steht in Trägerschaft der Ev. Kirchengemeinde Harmuthsachsen

2. Der Friedhof umfasst folgende Flurstücke:

- a) Flur 4, Flurstück 19
- b) Flur 4, Flurstück 20.

3. Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tod Einwohner der Gemeinde Harmuthsachsen waren, ein Recht auf Beisetzung in bestimmten Grabstätten besaßen oder innerhalb des Ortsteils verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb des Ortsteils beigesetzt werden. Dies gilt auch für frühere Einwohnerinnen und Einwohner, die zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben. Die Bestattung anderer Personen kann mit Zustimmung des Friedhofsausschusses erfolgen. Die Bestattung anderer Personen kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung erfolgen.

§ 2

Friedhofsausschuss

Die Verantwortung für den Friedhof obliegt dem Friedhofsausschuss. Der Friedhofsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Ortskirchenausschusses der evangelischen Kirchengemeinde, dem Ortsvorsteher und vier weiteren Mitgliedern, von denen je zwei vom Ortskirchenausschuss und von der politischen Gemeinde bestimmt werden. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Ortskirchenausschusses, stellvertretender Vorsitzender ist der Ortsvorsteher. Die Geschäftsführung und Abstimmung erfolgt nach der dieser Friedhofsordnung beigefügten „Geschäftsordnung für den Friedhofsausschuss“. Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt in Kassel. Unberührt bleibt die allgemeine Zuständigkeit der Polizeibehörde.

§ 3

Friedhofsverwaltung

1. Die aus dem Friedhofsbetrieb sich ergebenden Einnahmen fließen in die Friedhofskasse, die von der Friedhofsverwaltung verwaltet wird. Sie sind ausschließlich für den Zweck des Friedhofs zu verwenden. Die Gebührenordnung für den Friedhof wird von dem Friedhofsausschuss aufgestellt und bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamts.
2. Die Friedhofsverwaltung führt ein Grabregister der beigesetzten Verstorbenen, das getrennt nach Grabstättenarten gem. §12, mindestens die laufenden Grabnummer, den Namen, das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen und den Tag der Beisetzung enthält.

§ 4

Verhalten der Friedhofsbenutzer

1. Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten geöffnet.
2. Die Benutzer haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Wer den Anordnungen zuwider handelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
3. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

§ 5

Einzelvorschriften

Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet:

- a) die Fläche außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- b) die Wege ohne besondere Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren (dieses Verbot gilt nicht für Krankenfahrstühle),
- c) Abraum sowie Abfälle abzulegen,
- d) Gegenstände auf abgeräumten Gräbern abzulegen,
- e) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- f) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungshandlung Arbeiten auszuführen,
- g) zu lärmern und zu spielen,
- h) Hunde frei laufen zu lassen, sie sind an der Leine zu führen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

1. Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen (insbesondere Steinmetz- und gärtnerische Arbeiten) dürfen nur mit vorher erteilter Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung und unter Beachtung der dafür bestehenden Bestimmungen ausgeführt werden. Die Zustimmung wird erst erteilt, wenn der Gewerbetreibende oder die Firma in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist und diese Friedhofsordnung durch Unterschrift als für alle einschlägigen Arbeiten verbindlich anerkannt hat. Die Zustimmung kann versagt oder widerrufen werden, wenn ein Gewerbetreibender trotz Abmahnung gegen die bestehenden Vorschriften verstoßen hat.

2. Bei gewerblichen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
3. Es ist den Gewerbetreibenden untersagt, ein Mitglied der Friedhofsverwaltung oder Friedhofpersonal um Hilfe zur Erlangung von Aufträgen anzugehen; hierunter fällt auch die Bitte um Mitteilung über Sterbefälle und Hinterbliebenenanschriften.
4. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
5. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
6. Den Mitgliedern des Friedhofsausschusses, der Friedhofsverwaltung und dem Friedhofpersonal ist untersagt, den Gewerbetreibenden Informationen zur Erlangung von Aufträgen zukommen zu lassen. Gleiches gilt für die Mitteilung über Sterbefälle und Hinterbliebenenanschriften.

§ 7

Bestattung durch einen evangelischen Geistlichen

1. Die evangelisch kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, die der Kirchlichen Ordnung unterliegt.
2. Ansprachen und musikalische Darbietungen während einer evangelisch kirchlichen Bestattung bedürfen der vorherigen Genehmigungen des Pfarrers.
3. Kränze könne mit kurzen Widmungsworten nach Abschluss der Bestattungsfeier niedergelegt werden.

§ 8

Andere Bestattungsfeiern und sonstige Veranstaltungen

1. Bei Bestattungen und sonstigen Veranstaltungen sind Äußerungen, Lieder und Musikstücke verboten, die der Würde des Ortes widersprechen oder geeignet sind, das religiöse – insbesondere das christliche – Empfinden zu verletzen.
2. Ansprachen und musikalische Darbietungen sollen beim Vorsitzenden des Friedhofsausschusses (§2) spätestens am Tag vor der Beerdigung angemeldet werden. Sie können untersagt werden, wenn die Gefahr besteht, dass die Ansprache oder die musikalische Darbietung der Würde des Ortes widerspricht oder das religiöse Empfinden verletzt. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorsitzenden steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs zu, über den der Friedhofsausschuss zu entscheiden hat.

II. Bestattungsvorschriften

§ 9

Allgemeines

1. Die erforderlichen Unterlagen sind unverzüglich der Friedhofsverwaltung vorzulegen, damit Grabstelle und Bestattungstermin festgelegt werden können. Bei einer Beisetzung in einer schon vorhandenen Grabstätte ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
2. Den Bestattungstermin legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.

§ 10

Ruhefrist und Nutzungszeit

1. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte beträgt 30 Jahre.
2. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an Gräbern für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vor Ablauf zurückgegeben werden.

§ 11

Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Leichen dürfen nur zum Zweck der Umbettung oder auf polizeiliche, staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Anordnung vor Ablauf der Ruhefristen aus der Grabstätte entfernt werden.
3. Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen und damit Umbettungen von Leichen und Aschen vornehmen. Die Leichen- oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten.
4. Sonstige Umbettungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsausschusses. Die Erlaubnis darf abgesehen von sonstigen gesetzlichen Regelungen nur erteilt werden, wenn besondere Gründe das öffentliche Interesse an der Wahrung der Totenruhe deutlich überwiegen.
5. Die Umbettung bedarf der Erlaubnis des Gemeindevorstandes am Bestattungsort im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt. Für die Umbettung einer Urne bedarf es abweichend von Satz 1 des Einvernehmens mit dem Gesundheitsamt nicht.
6. Die Grabmale etc. dürfen nur umgesetzt werden, wenn sie nicht gegen die Gestaltungsrichtlinien der betreffenden neuen Grababteilung verstoßen.
7. Kann der Antragsteller/die Antragstellerin nicht allein über den Umbettungsantrag entscheiden, so hat er/sie die Einwilligung der anderen Berechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen. Neben der zu zahlenden Umbettungsgebühr haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
8. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

III. Grabstätten

§ 12

Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

1. Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Nutzungsberechtigt ist derjenige/diejenige, der/die sich zur Übernahme dieses Rechts bereit erklärt. Im Übrigen werden die Angehörigen nach der in § 13 Abs. 6 genannten Reihenfolge Nutzungsberechtigt. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Grundstückseigentümers (§ 1). An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
2. Die Grabstätten werden unterteilt in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Reihendoppelgrabstätten
 - c) Reihendreiergrabstätten
 - d) Reihengrabstätten in der Grünfläche
 - e) Reihendoppelgrabstätten in der Grünfläche
 - f) Reihendreiergrabstätten in der Grünfläche
 - g) Urnenreihengrabstätten
 - h) Urnenreihengrabstätten in der Grünfläche
 - i) Urnengrabstätten auf dem anonymen Gräberfeld.
3. Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
4. Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Bestattung und die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätten. *
5. Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift sowie Übertragung der Nutzungsrechte mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
6. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden.
7. Bei Erdbeisetzungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren in einem Grab zu bestatten.
8. Aschenurnen dürfen außer in Urnenreihengrabstätten und unbelegten Grabstellen von bereits vorhandenen Doppel- oder Dreiergrabstätten auf Antrag auch in bereits belegten Erdgrabstätten beigesetzt werden. In einem bereits belegten Erdgrab oder Urnengrab darf pro Grabstelle zusätzlich maximal eine Urne bestattet werden. Für die Beisetzung einer Urne auf einer bereits belegten Grabstelle wird eine Anerkennungsgebühr nach der Friedhofsgebührenordnung erhoben.
9. Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt (vgl. § 17) oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist die/der Nutzungsberechtigte unter Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel schriftlich aufzufordern. Ist die/der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, auf 6 Monate befristete Aufforderung. Kommt die/der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten

* Die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätten in der Grünfläche.

die Grabstätte in dem erforderlichen Umfang abräumen, einebnen, begrünen lassen, der/dem Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht entziehen und/oder die Grabstätte gegen Zahlung einer Gebühr in eine Rasengrabstätte umwandeln. Die Höhe der Gebühr für die Umwandlung in eine Rasengrabstätte richtet sich nach der Dauer der verbleibenden Ruhefrist.

Abgeräumte Grabaufbauten fallen in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung.

10. Ein Anspruch auf Verleihung und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
11. Die Gräber werden von einer von der Angehörigen beauftragten Person in Absprache mit der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
12. Die Mindestüberdeckung beträgt von Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,60 m.
13. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
14. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an Gräbern für einen Zeitraum bis zu 10 Jahren vor Ablauf zurückgegeben werden, der Friedhofsträger übernimmt die Pflege der Gräbern für die Dauer der Ruhefrist. Eine Erstattung der Nutzungsgebühren erfolgt nicht.

§ 13

Erläuterung der Grabstätten

1. a) Reihengrabstätten sind Einzel-, Doppel- oder Dreifachgrabstätte, die im Beerdigungsfall der Reihe nach für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren abgegeben werde. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer um jeweils bis zu 10 Jahre ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung des Friedhofsausschusses.
b) Überschreitet bei der Beisetzung die Ruhefrist das Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung des Nutzungsrechtes nach der jeweiligen Gebührenordnung.
c) Größe der Reihengrabstätten:
Einzelgrabstätten: Länge: 200 cm, Breite: 100 cm
Doppelgrabstätten: Länge: 200 cm, Breite: 200 cm
Dreifachgrabstätte: Länge: 200 cm, Breite: 300 cm
Die Ausschachttiefe beträgt 180 cm.
2. a) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die im Beerdigungsfall der Reihe nach für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren zur Beisetzung von einer Aschenkapsel abgegeben werden. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer um jeweils bis zu 10 Jahre ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung des Friedhofsausschusses.
b) Bei Beisetzung einer Urne auf einer bereits belegten Grabstätte gilt § 13 Abs. 1 b entsprechend.
c) Größe der Urnengrabstätten:
Länge: 100 cm, Breite: 100 cm
Die Ausschachttiefe beträgt 80 cm.
3. a) Reihengrabstätten in der Grünfläche sind Grabstätten für Erdbestattungen und für Urnenbestattungen. Die Vorschriften für die Belegung von Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten gelten auch für die Belegung der Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten in der Grünfläche.

Auf Reihengrabstätten in der Grünfläche dürfen keine Einfassungen gesetzt werden. Eine Bepflanzung der Grabstätte durch die Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt. Das Aufstellen von Schalen und Ablegen von Blumen ist nur an der dafür vorgesehenen Stelle erlaubt.

b) Bei Beisetzung einer zusätzlichen Urne auf einer bereits belegten Grabstätte gilt § 13 Abs. 1 b entsprechend.

c) Für die Größe der Reihengrabstätten in der Grünfläche gelten die für Reihengrabstätten und für Urnenreihengrabstätten vorgeschriebenen Maße.

d) Das Einebnen und Einsäen der Grabstätten muss von den Angehörigen übernommen werden oder durch ein beauftragtes Unternehmen. Die laufenden Pflegearbeiten während der Nutzungszeit erfolgen durch die Friedhofsverwaltung. Hierfür wird eine Gebühr nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung erhoben. ~~§ 15 Abs. 3~~ der Friedhofsordnung ist zu beachten. ^{14 Abs. 2}

Nach Ablauf des Nutzungsrechts wird das Grab durch die Angehörigen abgeräumt und eingeebnet.

4. Im anonymen Gräberfeld kann für die Dauer der Ruhefrist jeweils nur eine Aschenkapsel pro Urnengrabstelle beigesetzt werden. Der Ort der jeweiligen Belegung ist nach der Bestattung nur der Friedhofsverwaltung bekannt und wird vor Ort nicht kenntlich gemacht. Die Gräber werden von einer von der Angehörigen beauftragten Person in Absprache mit der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt. Die laufenden Pflegearbeiten erfolgen durch die Friedhofsverwaltung. Die für diese Pflegearbeiten entstehenden Kosten sind in der Erwerbsgebühr nach der Friedhofsgebührenordnung enthalten.
Für die Größe des Grabes gelten die Vorschriften für Urnengrabstätten ebenso für anonyme Grabstätten.
5. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen, hierauf ist durch die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Form hinzuweisen.
6. In einem Reihendoppel- und Dreiergrab sowie in einem Urnenreihengrab dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt werden. Als Angehörige im Sinne dieser Friedhofsordnung gelten:
 - a) der Ehegatte oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der Ehegatte des Nutzungsberechtigten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister oder Geschwisterkinder,
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 14

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und Wahlmöglichkeit

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
2. Die Grabstätten in der Grünfläche dürfen eine Grabplatte oder ein stehendes Grabzeichen erhalten, aber keinen Erdhügel, keine Bepflanzung und keine Umfassung. Die Größe der Grabplatte muss 100 cm x 80 cm betragen. Es ist möglich, darauf eine Vase

oder ein liegendes Motiv anzubringen.

Die Größe des Grabsteines darf maximal 80 cm x 100 cm betragen. Es ist möglich, daran eine Vase anzubringen. Das Abstellen von Blumenbehältern ist möglich, soweit Behältnisse und Bewuchs die Mäharbeiten nicht behindern.

Der Abstand zwischen den einzelnen Grabplatten bzw. Grabsteinen muss mindestens 100 cm betragen.

§ 15

Zustimmungserfordernis

1. Die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens und der damit zusammenhängenden Anlagen ist vorher bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 in doppelter Ausfertigung beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabzeichen ersichtlich ist. Schriftdetail 1 : 1. Die Friedhofsverwaltung kann Modelle anfordern, sofern dies zum Verständnis notwendig ist. Die Friedhofsverwaltung kann sich bei der Beurteilung der eingereichten Zeichnungen durch befähigte anerkannte Fachkräfte beraten lassen.
2. Entspricht die Ausführung eines Grabzeichens nicht der genehmigten Zeichnung des Zustimmungsantrages, setzt der Friedhofsträger dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabzeichens. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
3. Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen Anlagen bedürfen ebenfalls der Vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 16

Die Grabzeichen

1. Die Inschrift auf den Grabzeichen soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Inschriften, Zeichen und Sinnbilder dürfen nicht im Widerspruch zu den kirchlichen Charakter des Friedhofs stehen.
2. Die Grabzeichen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
3. Liegende Grabzeichen werden ohne Fundament ins Erdreich eingebettet.
4. Hölzerne und metallene Grabzeichen bekommen ein Fundament, das ihrem Gewicht entspricht. Hölzerne Grabzeichen können mit dem imprägnierten Schaft in den Boden eingelassen werden.
5. Alle stehenden Grabzeichen müssen durch nichtrostende Metalldübel mit mindestens 1 cm Stärke so mit dem Fundament verbunden werden, dass die Standsicherheit gewährleistet ist. Für die Standsicherheit der Grabzeichen sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Wenn die Standsicherheit eines Grabzeichens nicht mehr gewährleistet ist, kann die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Gefährdung auffordern. Ist der Nutzungsberechtigte

unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf der Frist oder bei Gefahr in Verzug ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die nicht stand-sicheren Grabzeichen zur Vermeidung von Gefahr für die Friedhofsnutzer fachgerecht umzulegen.

6. Nach Ablauf des Nutzungsrechts müssen die Nutzungsberechtigten die Grabplatten, Grabmale, Einfriedungen usw. entfernen. Der Ablauf des Nutzungsrechtes wird öffentlich bekannt gegeben. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntmachung nicht nach, so räumt die Friedhofsverwaltung bzw. ein von ihr beauftragter Unternehmer die Grabstätte ab. Die Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben und sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen. Ihr Eigentum an den Grabdenkmälern und Einfriedungen gelten als aufgegeben. Abgeräumte Grabaufbauten fallen in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung.
7. Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
Für den zu erbringenden Nachweis gilt § 6 a des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (GVBl. I 2007 S. 338) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

1. Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und privat zu entsorgen.
2. Trauergebilde, Kränze und Gestecke müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind spätestens zwei Wochen nach der Trauerfeier vom Grab zu entfernen. Sind für Trauergebilde, Kränze und Gestecke Kunststoffe verwendet worden, hat der/die Nutzungsberechtigte für die Entsorgung selbst zu sorgen. Dies gilt auch für unbenutzbar gewordene Grableuchten.
3. Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentliche Anlage und Wege nicht beeinträchtigen. Es dürfen keine Unkrautvernichtungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet werden.
4. Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich. Sie können die Grabstätte selbst pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Die Grabstätten in der Grünfläche werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt.
5. Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
6. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

V. Benutzung der Friedhofshalle

§ 18 Trauerfeiern

1. Für die Trauerfeier steht die Friedhofshalle, die Kirche oder eine geeignete Stelle auf dem Friedhof zur Verfügung.
2. Die Benutzung der Friedhofshalle, Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
3. Die Leichen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Verstorbenen sind, müssen sofort in geschlossenen Särgen eingeliefert werden und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

VI. Schlussvorschriften

§ 19

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 20 Alte Rechte

1. Für Grabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
2. Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 13 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

§ 21 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 22 Kirchenaufsichtliche Genehmigung

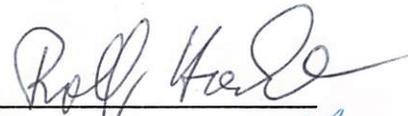
Diese Ordnung bedarf gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 38 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

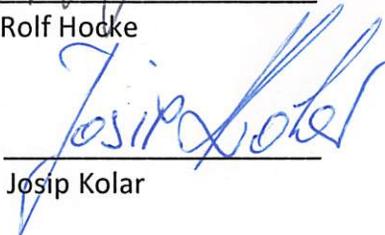
**§ 23
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Friedhofsordnungen außer Kraft.

Waldkappel/Harmuthsachsen, 14. Dezember 2021

Die Friedhofsverwaltung:

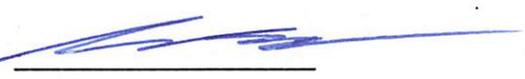
Vorsitzender: 
Rolf Hocke

stellv. Vorsitzender: 
Josip Kolar

Mitglieder: 
Martina Mengel


André Urbach-Range


Andreas Dietrich


Torsten Urbach



Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:



**Kirchenaufsichtlich genehmigt
Evangelische Kirche von Kurhessen Waldeck
- Das Landeskirchenamt -**

Kassel, den 07.02.22 Im Auftrag


Simone Meyer (VA)

[Faint, illegible text and markings, possibly bleed-through from the reverse side of the page.]



Kassel, den ... im Auftrag
- Das Kirchenamt -
Evangelische Kirche ... Waldkappel
Kirchenamt Waldkappel

